

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan "Stimplin / Obere Hardtlache" – Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim hat in öffentlicher Sitzung am 24.09.2013 beschlossen für die bauliche Entwicklung des Gebietes, südlich der Eichendorffstraße, östlich der B 291, nördlich des Wingertsbuckelweges und westlich der bestehende Bebauung der Albert-Schweitzer-Straße gemäß §2 (1) BauGB einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Geltungsbereich geht aus der beigefügten Planübersicht hervor, der Teil der Beschlussfassung ist.

Folgende Flurstücke liegen vollständig im Geltungsbereich:

5007, 5008, 5009, 5010, 5011, 5012, 5013, 5014, 5014, 5015, 5016, 5017, 5018, 5019, 5020, 5021, 5022, 5023, 5024, 5025, 5026, 5027, 5028 5029, 5030, 5031, 5032, 5033

Die folgenden Flurstücke werden teilweise vom Geltungsbereich erfasst:

5091, 7275.

Das Plangebiet hat insgesamt eine Größe von etwa 2,25 ha und wird in in Zukunft als Bebauungsplangebiet "Stimplin / Obere Hardtlache" geführt.

Als nächste Verfahrensschritte im Bauleitplanverfahren sollen die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Abgrenzung des Geltungsbereiches Bebauungsplan "Stimplin / Obere Hardtlache"



Der Gemeinderat hat weiterhin zur Sicherung der oben genannten Aufstellung des Bebauungsplans "Stimplin / Obere Hardtlache" die folgende Satzung über eine Veränderungssperre nach § 10 (1) BauGB beschlossen.

Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet "Stimplin – Obere Hardtlache"

Aufgrund § 14 (1) und § 16 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) Neufassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert am 25.01.2012 (GBl.S. 581), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim zur Sicherung des mit Aufstellungsbeschlusses vom 24.09.2013 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens folgende Veränderungssperre als Satzung.

§ 1

Anordnung einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Stimplin / Obere Hardtlache" wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Gebiet des Bebauungsplanes "Stimplin / Obere Hardtlache", für den der Gemeinderat den Beschluss für die Aufstellung am 24.09.2013 gefasst hat.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen deren Veränderungen genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

HINWEISE:

Etwaige Mängel und Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögens-nachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungs-ansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeinde-ordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Oftersheim, den 24. September 2013

gez.

Baust
Bürgermeister